

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2005/33
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/33)

17. Dezember 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 7. bis 11. März 2005)

Absatz 6.2.1.7.2 f)

Antrag des Europäischen Flüssiggas-Verbands (AEGPL)

Zusammenfassung

Der derzeitige Absatz 6.2.1.7.2 f) des RID/ADR weist zwei Fehler auf:

- am Ende des ersten Satzes erscheint ein Punkt statt eines Kommas;
- nach "n.a.g." erscheint ein Komma statt eines Punktes und eines neuen Satzes.

Dies hat Auswirkungen auf die Bedeutung und hat für die europäischen Hersteller und Verwender von LGP-Flaschen zu größeren Problemen geführt.

Antrag

6.2.1.7.2 Der Absatz f) sollte wie folgt lauten:

- "f) die Masse des leeren Druckgefäßes einschließlich aller dauerhaft angebrachter Bestandteile (z.B. Halsring, Fußring, usw.) in Kilogramm, der die Buchstaben «KG» hinzugefügt werden, ausgenommen Druckgefäße für UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. Diese Masse darf die Masse des Ventils, der Ventilkappe oder des Ventilschutzes, einer eventuellen Beschichtung oder der porösen Masse für Acetylen nicht enthalten. Die Masse ist in drei

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

signifikanten Ziffern, aufgerundet auf die letzte Stelle, auszudrücken. Bei Flaschen mit einer Masse von weniger als 1 kg, ist die Masse in zwei signifikanten Ziffern, aufgerundet auf die letzte Stelle, auszudrücken;"

Zur zusätzlichen Klarstellung könnte auch der in Absatz g) verwendete Freistellungstext verwendet werden:

"Dieses Kennzeichen ist nicht erforderlich für Druckgefäße für UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Der Absatz 6.2.1.7.2 f) (Kennzeichnung von nachfüllbaren RID/ADR-Druckgefäßen) wurde in Zusammenhang mit der Harmonisierung mit der 12. Ausgabe der UN-Empfehlungen auf Antrag des EIGA an den Absatz 6.2.5.7.2 g) (Kennzeichnung von nachfüllbaren UN-Druckgefäßen) angepasst. Mit dem informellen Dokument INF.24 hat AEGPL bei der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung (Genf, 10. bis 14. September 2001) beantragt, für nachfüllbare LPG-Flaschen Ausnahmen zuzulassen. Eine kleine Ad-hoc-Arbeitsgruppe hat die notwendigen Änderungen im informellen Dokument INF.38 zusammengestellt, die unverändert in den endgültigen Text für die Ausgabe 2003 eingeflossen sind (siehe Bericht OCTI/RID/GT-III/2001-B – TRANS/WP.15/AC-1/86 Absätze 16 bis 21).

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine.
